

VEREINBARUNG

über organisatorische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung
des Strahlenschutzes sowie über die Abgrenzung der Aufgaben von
Strahlenschutzbeauftragten im Rahmen der genehmigungsbedürftigen Beschäftigung gem.
§ 25 StrlSchG.

Abgrenzungsvertrag

gem. § 25 StrlSchG, Anlage 2, Teil E, Punkt 3

zwischen

der

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU)
Universitätsplatz 2
39116 Magdeburg

vertreten durch die Kanzlerin

- nachstehend „**Betreiber**“ genannt -

und der Firma

vertreten durch

- nachstehend „**Genehmigungsinhaber**“ genannt -

Präambel

Der GENEHMIGUNGSINHABER beschäftigt im Rahmen seiner Genehmigung gem. § 25 StrlSchG unter seiner Aufsicht stehende Personen (nachstehend „BEZUGSPERSONEN“ genannt in Anlagen oder Einrichtungen des BETREIBERS und/oder nimmt dort Aufgaben selbst wahr. Gemäß § 70 StrlSchG bestellt er hierfür zur Leitung oder Beaufsichtigung einen oder mehrere Strahlenschutzbeauftragte. Hat der Strahlenschutzverantwortliche des GENEHMIGUNGSINHABERS keinen Strahlenschutzbeauftragten bestellt, so nimmt er selbst die nicht anlagenbezogenen Strahlenschutzverpflichtungen wahr.

Der BETREIBER bestellt ebenfalls gem. § 70 StrlSchG einen oder mehrere Strahlenschutzbeauftragte für die Leitung oder Beaufsichtigung seiner genehmigungspflichtigen Tätigkeiten. Die Vertragspartner sind der Auffassung, dass es nicht zweckmäßig ist, wenn sich Pflichten und Aufgaben Ihrer Strahlenschutzbeauftragten überschneiden.

Zum Zwecke der Abgrenzung dieser Pflichten und Aufgaben vereinbaren die Vertragspartner daher nachfolgende Regelungen:

1. Regelungen zur Abgrenzung der Strahlenschutzverpflichtungen

1.1 Pflichten der Strahlenschutzbeauftragten des Genehmigungsinhabers

Die Strahlenschutzbeauftragten des GENEHMIGUNGSINHABERS nehmen alle anlagenbezogenen Strahlenschutzverpflichtungen wahr, die sich aus dem StrlSchG und der StrlSchV für den GENEHMIGUNGSINHABER hinsichtlich der Beschäftigung in den Kontrollbereichen des BETREIBERS ergeben, soweit diese Verpflichtungen nicht von dem GENEHMIGUNGSINHABER als Strahlenschutzverantwortlichen zu erfüllen sind.

Anlagenbezogene Strahlenschutzverpflichtungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Strahlenschutzverpflichtungen, die sich aus dem StrlSchG bzw. der StrlSchV für den GENEHMIGUNGSINHABER hinsichtlich der Beschäftigung in den Kontrollbereichen des BETREIBERS ergeben, soweit diese nicht in Abs. 1.2 dieses Vertrages aufgeführt sind, insbesondere

- a. die Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis der zu überwachenden Personen gem. § 64 StrlSchV,
- b. die Ermittlung der amtlichen Dosiswerte (§ 66 StrlSchV), die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Ergebnisse sowie ggf. die Mitteilung gegenüber der zuständigen Behörde und den betroffenen BEZUGSPERSONEN,
- c. Einhaltung des Grenzwertes für die Berufslebensdosis gem. § 77 StrlSchG,
- d. auf das Führen von Strahlenpässen gem. § 68 StrlSchV,
- e. die Gewährleistung, dass die BEZUGSPERSONEN die deutsche Sprache in Wort und Schrift verstehen und dass sie den Anordnungen der Strahlenschutzbeauftragten des BETREIBERS Folge leisten,
- f. die Beachtung der Auflagen zur Genehmigung gem. § 25 StrlSchG und der Nachweis dieser Genehmigung gegenüber dem BETREIBER,
- g. die Vermittlung und den Nachweis der notwendigen Kenntnisse gem. § 63 StrlSchV, soweit sie nicht bereits durch die Unterweisung des BETREIBERS gem. Absatz 1.2 Buchstabe a erfüllt sind,
- h. die Beachtung der Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorge und ihre Veranlassung i. V. mit der Anweisung SAA 007 Gesundheitsüberwachung des BETREIBERS. Gemäß Anlage 1 der Anweisung SAA 007 finden die Arbeitsmedizinischen Untersuchungen und deren Intervall gemäß lfd. Nr. 1 bzw. 2 Anwendung.

1.2 Pflichten der Strahlenschutzbeauftragten des Betreibers

Die Strahlenschutzbeauftragten des BETREIBERS nehmen alle Strahlenschutzverpflichtungen wahr, die sich aus dem StrlSchG und der StrSchV für die genehmigungspflichtige Tätigkeit des BETREIBERS ergeben, soweit diese Verpflichtungen nicht vom Strahlenschutzverantwortlichen zu erfüllen sind. Sie nehmen auch alle anlagenbezogenen Strahlenschutzverpflichtungen wie folgt wahr, die sich aus dem StrlSchG bzw. der StrlSchV für den GENEHMIGUNGSINHABER hinsichtlich der Beschäftigung in den Kontrollbereichen des BETREIBERS ergeben.

- a. Die anlagenbezogene Unterweisung im Sinne des § 63 StrlSchV.
- b. Die Beaufsichtigung der BEZUGSPERSONEN im Hinblick auf die Erfordernisse des Strahlenschutzes in der Anlage und im Hinblick auf die Einhaltung der am Einsatzort geltenden Strahlenschutzanweisungen. Diese liegen beim BETREIBER zur Unterrichtung aus.

- c. Die Feststellung von nicht amtlichen Dosiswerten.
- d. Die Einhaltung der Dosisgrenzwerte zum Schutz bei beruflicher Strahlenexposition gem. § 77 und 78 StrlSchG. Zur Einhaltung der Grenzwerte behält sich der BETREIBER vor, die Beschäftigung von BEZUGSPERSONEN durch geeignete Anordnungen einzuschränken.

2. Sonstige Pflichten

- a. Der GENEHMIGUNGSINHABER wird dem BETREIBER mitteilen, welche Strahlenschutzbeauftragten mit der Wahrnehmung der anlagenbezogenen Strahlenschutzverpflichtungen im Sinne von Absatz 1.1 dieses Vertrages beauftragt sind. Ferner wird der GENEHMIGUNGSINHABER dem BETREIBER unverzüglich mitteilen, wenn er einen oder mehrere dieser Strahlenschutzbeauftragten von ihren Aufgaben und Pflichten entbunden hat.
- b. Unabhängig von der Pflicht des GENEHMIGUNGSINHABERS zur Mitteilung gem. § 167 StrlSchG meldet der BETREIBER der für ihn zuständigen Behörde mitteilungs- pflichtige Vorkommnisse. BETREIBER und GENEHMIGUNGSINHABER unterrichten sich gegenseitig von Mitteilungen und Aufzeichnungen nach § 167 StrlSchG, falls BE- ZUGSPERSONEN betroffen sind.
- c. Der GENEHMIGUNGSINHABER teilt dem BETREIBER auf Anfrage die für den Zeit- raum der Beschäftigung der BEZUGSPERSON in der Anlage ermittelten Werte der amtlichen Dosisauswertung mit. Falls der Einsatz des Mitarbeiters den Über- wachungszeitraum der von der zuständigen Behörde bestimmten Messstelle über- schreitet, wird der GENEHMIGUNGSINHABER die amtlich ermittelten Werte unver- züglich dem BETREIBER mitteilen.
- d. Beachtet ein Mitarbeiter des GENEHMIGUNGSINHABERS die StrlSchV oder die be- triebsinternen BETREIBER-Strahlenschutzregelungen nicht oder verstößt er gegen Anweisungen der BETREIBER-Strahlenschutzbeauftragten, so hat der GENEHMI- GUNGSINHABER auf Verlangen des BETREIBERS eine andere BEZUGSPERSON mit der Aufgabenwahrnehmung zu betrauen.
- e. Der BETREIBER wird für die BEZUGSPERSON die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung bestimmen und auf seine Kosten zur Verfügung stellen.

- f. Der BETREIBER wird den GENEHMIGUNGSINHABER unaufgefordert über die Bestimmungen der für seine Anlage geltenden Strahlenschutzanweisungen, Anordnungen und Genehmigungsaufgaben, die von den BEZUGSPERSONEN zu beachten sind, unterrichten.
- g. Der BETREIBER wird den GENEHMIGUNGSINHABER unverzüglich über besondere Vorkommnisse unterrichten, wenn BEZUGSPERSONEN betroffen sind. Solche Vorkommnisse sind insbesondere
- Überschreitungen von Dosisgrenzwerten,
 - Inkorporationen, für die Sondermessungen erforderlich wurden,
 - Kontaminationen, für die besondere Dekontaminationsmaßnahmen durchgeführt wurden, insbesondere bei verbleibender Restkontamination,
 - Verstöße gegen Strahlenschutzanweisungen oder Anordnungen, wenn dies zu disziplinarischen Maßnahmen geführt hat,
 - Sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse, wenn die BEZUGSPERSONEN Betroffene oder Verursacher sind.
- h. Materialien und Gegenstände, deren Eigentümer der GENEHMIGUNGSINHABER ist, werden im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung des BETREIBERS verwahrt.

3. Sonstige Vereinbarungen

- a. BEZUGSPERSONEN des GENEHMIGUNGSINHABERS werden wie die strahlenschutzexponierten Personen des BETREIBERS eingestuft. Die Festlegung erfolgt durch den Strahlenschutzbeauftragten des BETREIBERS.
- b. Für BEZUGSPERSONEN des GENEHMIGUNGSINHABERS, die ausschließlich in der Anlage des BETREIBERS tätig werden, finden die gleichen Dosisbegrenzungen gem. § 72 StrSchV Anwendung, wie für die Beschäftigten des BETREIBERS. Der BETREIBER unterrichtet unaufgefordert den GENEHMIGUNGSINHABER über die Festlegung und ggf. Änderungen der Dosisbegrenzung.
- c. Für BEZUGSPERSONEN, die nicht ausschließlich in der Anlage des BETREIBERS tätig werden, wird eine gesonderte Abstimmung gem. § 72 StrlSchV getroffen.
- d. Für BEZUGSPERSONEN, die ausschließlich in der Anlage des BETREIBERS tätig sind übernimmt der BETREIBER das Führen der Strahlenschutzkartei.

- e. Im Falle einer beabsichtigten Übertragung der Aufgabenwahrnehmung von BEZUGSPERSONEN in der Anlage des BETREIBERS im Sinne des Strahlenschutz- bzw. Arzneimittelrechts wird beim GENEHMIGUNGSINHABER vorab um Zustimmung gebeten. Aus- und Weiterbildungskosten trägt der GENEHMIGUNGSINHABER.

4. Anwendungsbereich, Änderung, Laufzeit

- a. Dieser Vertrag gilt für alle Beschäftigungen und Aufgaben, welche der GENEHMIGUNGSINHABER während der Dauer dieses Vertrages in den Kontrollbereichen des BETREIBERS mit dessen Kenntnis unter Beachtung der innerbetrieblichen Regelungen zur Aufgabenabwicklung ausführt.
- b. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- c. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Dieser Vertrag bleibt jedoch für solche Aufgaben noch gültig, die beim Erhalt des Kündigungsschreibens bereits erteilt waren.


Magdeburg, den

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Die Kanzlerin
Angela Matthies
Strahlenschutzverantwortliche

Magdeburg, den

Firma

Genehmigungsinhaber

 OTTO VON GUERICKE UNIVERSITÄT MAGDEBURG	Gesundheitsüberwachung	Version: 1.0 Ersetzt Version: 0.2
	Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg FVST / ICH / Radiochemie Universitätsplatz 2 39106 Magdeburg	Dokument-Nr.: SAA 007

Anlage 1: Arbeitsmedizinische Untersuchungen und deren Intervall

Lf. Nr.	Personal	Blutbild ¹	Lungenfunktion	Augen ²	CEA, CA 19-9	Cyfra 21.1, CA-125	Cyfra 21.1, PSA	Hauterkrankung	Infektionsschutz			Standard Arbeitsmedizin ³	nach Krankheit, Urlaub, Dienstreise oder Verdacht	Befund StrlSchV	Befund Pharmazie und bei Bedarf
									Impfstatus	Tuberkulose	§42 IfSG				
1	A, f, GMP	j	j	j	j	j	-	j	j	z	j	j	Bedarf	j	j
2	A, m, GMP	j	j	j	j	-	j	j	j	z	j	j	Bedarf	j	j
3	A, f, R&D	j	j	j	z	z	-	j	j	-	-	j	-	j	-
4	A, m, R&D	j	j	j	z	-	z	j	j	-	-	j	-	j	-
5	B, f	j	j	j	-	-	-	j	j	z	j	j	Bedarf	j	j
6	B, m	j	j	j	-	-	-	j	j	z	j	j	Bedarf	j	j
7	sonstige A, B	j	j	j	-	-	-	j	j	-	-	j	-	j	-

f = weiblich; m = männlich; GMP = radioaktive Arzneimittel

R&D = Forschung und Entwicklung ohne Zugang zum GMP-Bereich

j = jährlich; z = zweijährlich

- = entfällt

¹ = großes Blutbild mit Retikulozyten, Leber- und Nierenwerte, Urinstatus

² = Augenärztliche Untersuchung (auch Linsentrübung)

³ = z.B. Anamnese, körperliche Untersuchung, Blutentnahme, spezielle Untersuchungen bei Bedarf

§42 IfSG = Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, eine andere infektiöse Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E oder dessen verdächtig. Infizierte Wunden oder Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger auf/über Arzneimittel übertragen werden können. Ausscheider von Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrien

Bedarf = z.B. abhängig vom Krankheitsbild bzw. Urlaubsgebiet, Dienstreiseland